

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 125 SGB III

Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und bei Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.08.2024

Der Bedarfssatz des Ausbildungsgeldes wurde aufgrund des Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) ab 01.08.2024 angepasst.

Aktualisierung zum 01.08.2022

Der Bedarfssatz des Ausbildungsgeldes wurde aufgrund des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1150) ab 01.08.2022 angepasst.

Aktualisierung zum 01.08.2019

Neufassung aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird an die Bedarfe § 123 Nr. 2 SGB III/§ 124 Nr. 2 SGB III angepasst und damit eine Steigerung und Vereinheitlichung erreicht.
- Der Verzicht auf die Jahresdifferenzierung führt zu einer Rechtsvereinfachung.

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 125 SGB III

Ausbildungsgeld bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und bei Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches

Bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches wird ein Ausbildungsgeld in Höhe von 133 Euro monatlich gezahlt.



Gültig ab: 01.08.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Rechtliche Einordnung

(1) Die Vorschrift definiert den maßgeblichen Bedarfssatz während der Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX.

(2) Der Bedarfssatz gilt pauschal für alle Teilnehmenden. Eine Einkommensanrechnung findet gem. § 126 Abs. 1 SGB III nicht statt.